Oberwil BL

Gemeindeversammlung

Einwohnergemeinde Oberwil BL
Mittwoch, 9. Dezember 2015
20 Uhr, Wehrlinhalle

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015
2. Budget 2016
   - 2.1. Leistungsbudget 2016
     - 2.1.1. Budgetauftrag Auslagerung Steuerveranlagung
     - 2.1.2. Budgetauftrag Steigerung Kostendeckung Parkraumbewirtschaftung
     - 2.1.3. Budgetauftrag Privatisierung Hallenbad
   - 2.2. Investitionsbudget 2016
   - 2.3. Steuersätze und Gebühren 2016
     - 2.3.1. Gemeindesteuer
     - 2.3.2. GGA-Gebühren
3. Finanzplan 2017-2021
4. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betreffend kostenneutrale Parkraumbewirtschaftung
5. Reklamereglement
6. Wohlfahrtsfondsreglement
7. Informationen aus dem Gemeinderat
8. Diverses

Der Gemeinderat

Traktandum

1

Protokoll der Gemeinde-versammlung vom 18. Juni 2015

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015

1. Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung vom 4. März 2015

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. März 2015 wird genehmigt.

2. Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung vom 24. März 2015

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. März 2015 wird genehmigt.

3. Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Dem Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens wird zugestimmt.

4. Jahresrechnung 2014

4.1. Die Leistungsrechnung 2014 mit einem Mehrertrag von 2'570'993 Franken wird genehmigt.

4.2. Die Investitionsrechnung 2014 mit Nettoinvestitionen von 8'692'143 Franken wird genehmigt.

4.3. Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

4.4. Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

4.5. Den Behörden und der Verwaltung wird für das Geschäftsjahr 2014 Décharge erteilt.

5. Ermächtigung des Gemeinderates zum Rückzug der Gemeindeinitiative „Änderung Finanzausgleichsgesetz" vom 7. April 2011

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gemeindeinitiative „Änderung Finanzausgleichsgesetz" vom 7. April 2011 zurückzuziehen.

Der Gemeinderat hat zudem einen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes „zur Überprüfung einer flächendeckenden, mindestens kostenneutralen, Einführung der Parkraumbewirtschaftung auf dem gesamten Gemeindegebiet von Oberwil" entgegengenommen.

Schluss der Versammlung: 21.45 Uhr

Leistungs- und Investitionsbudget 2016

Traktandum

2

Leistungs- und Investitions-budget 2016

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung das Leistungsbudget 2016 sowie das Investitionsbudget 2016 zur Genehmigung vor. Die Budgetierung der Leistungen basiert auf den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV), die im entsprechenden Reglement vom 18. September 2003 festgehalten sind. Das Investitionsbudget erfolgt gemäss konventioneller Kontierungsvorgabe des Kantons.

2.1. Leistungsbudget 2016

Die Erfolgsrechnung nach HRM2 sieht für das Jahr 2016 im steuerfinanzierten Teil des Haushalts einen Ertragsüberschuss in der Höhe von rund 400'000 Franken vor. Hauptgrund dafür sind die Steuereinnahmen, die sich deutlich besser entwickelten als im letzten Jahr noch abzusehen war. Für das zu genehmigende Leistungs-Budget 2016 nach Wirkungsorientierter Verwaltungsführung (WoV) ergibt sich inklusive der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen ein Plus von 747'000 Franken.

Der Finanzausgleich 2016 wurde mit dem neuen maximalen Abschöpfungssatz von 15 Prozent budgetiert; bisher betrug dieser 17 Prozent. Mit der aktuellen Revision des Finanzausgleichsgesetzes erfährt Oberwil eine deutliche Entlastung. Diese wird aber erst nach einer vierjährigen Übergangsfrist, ab 2020, vollständig wirksam.

Die Leistungsbereiche Gemeinderat und Allgemeine Dienstleistungen werden etwas teurer, da diverse Stunden den richtigen Leistungen zugeordnet werden. Neu ist auch die per Oktober 2015 eingeführte Gemeindepolizei für ein ganzes Jahr berücksichtigt. Ansonsten bleibt der Leistungsumfang in den genannten Bereichen ohne grosse Änderungen und ist mit den Vorjahren vergleichbar.

Im Leistungsbereich der Bildung ist erstmals ein volles sechstes Primarschuljahr budgetiert. Da die Kompensationsleistungen des Kantons dafür ausreichend hoch sind, ändert der Leistungssaldo nicht. Die Kosten pro Schüler in Oberwil sind im innerkantonalen Vergleich günstig.

Im Bereich Freizeit, Kultur und Sportanlagen fällt insbesondere auf, dass die Vollkosten des Hallenbades im Vergleich zu den Vorjahren sinken. Dies ist vor allem den höheren Preisen zu verdanken, die für die Benutzung des Hallenbades zu bezahlen sind, nicht zuletzt auch von den umliegenden Gemeinden und ihren Schulen.

Die Kosten im Bereich Soziales sind grundsätzlich stabil. Allerdings steigen die Tarife für die Pflege in den Alters- und Pflegeheimen massiv an. Ausserdem führt der neue Kostenteiler für die Ergänzungsleistungen zur AHV zwischen Kanton und Gemeinden zu einer zusätzlichen Belastung der Gemeinden.

Die Kosten in den Infrastrukturbereichen Verkehrswege, Wasser, Abwasser sowie GGA sind vergleichbar mit den Vorjahren. Die Zunahme im Leistungsbereich Umwelt und Natur ist auf eine neue, korrekte Zuordnung der Verwaltungsstunden zurückzuführen.

Schliesslich zeigt das Budget auch die Auswirkungen der im letzten März beschlossenen Einstellungen von Leistungen wie Aufgabenstunde, Nähkurs und Markt.

2.1.1. Budgetauftrag Auslagerung Steuerveranlagung

Budgetauftrag Auslagerung Steuerveranlagung

Nach § 11 des Reglements über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) hat die Gemeindeversammlung die Möglichkeit, dem Gemeinderat einen Budgetauftrag zu erteilen. Im März 2015 hat die Gemeindeversammlung demgemäss den Budgetauftrag betreffend Auslagerung der Steuerveranlagung an den Kanton überwiesen. Der Budgetauftrag betrifft die Leistung 19201 – „Steuerveranlagung von unselbständig Erwerbenden".

2.1.1.1. Ausgangslage

Rechtliche Grundlagen

Die Organisation der Steuerveranlagung hat die Gemeinde im Rahmen ihres Steuerreglements wie folgt geregelt:

§ 3 Steuerveranlagung

[1] Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch den Kanton erfolgt.

Gemäss aktueller Regelung hat somit der Gemeinderat die Kompetenz zu entscheiden, wer die Oberwiler Steuerpflichtigen veranlagt. Möchte die Gemeindeversammlung dies ändern, müsste sie den Gemeinderat mit einer Änderung des Reglements beauftragen.

Mengengerüst

Die Arbeiten zur Steuerveranlagung umfassen zurzeit das Folgende:

Was	Anzahl (ca.)	Anzahl Stunden
Anzahl steuerpflichtige Natürliche Personen in Oberwil	6'600	
Veranlagungen Natürliche Personen durch Kanton (Spezielle Fälle bzgl. Einkommens- oder Vermögenssituation)	850	
Veranlagungen Natürliche Personen durch Gemeinde	*5'750*	*7'200*
Beratung von Steuerpflichtigen:		
– Auskünfte im Rahmen Einwohnerdienste	450	
– Auskünfte in Steuerfragen	370	
– Besuche von Steuerpflichtigen	330	
– Anfragen per Mail	120	
Total	*1'270*	*400*
Arbeit im Steuerarchiv		*740*
Total Stunden, verteilt auf 4,65 Stellen		***8'520***
Anzahl steuerpflichtige Juristische Personen in Oberwil	430	
Veranlagungen Juristische Personen durch Kanton	430	

Aktuelle Kosten

Die für die Leistung 19201 – „Steuerveranlagung von unselbständig Erwerbenden" ausgewiesenen Kosten belaufen sich gemäss Budget 2016 auf 733'000 Franken. Zieht man die von Kanton und Kirchgemeinden erhaltenen Entschädigungen von 285'000 Franken ab, resultierten effektive Vollkosten von netto 448'000 Franken.

2.1.1.2. Folgen der Übertragung an den Kanton

Fachwissen

Bei einer Abtretung der Veranlagungsarbeiten an die kantonale Steuerverwaltung gilt es zu beachten, dass der Kanton nur die ab der betreffenden Steuerperiode zu veranlagenden Fälle übernimmt. Die definitive Erledigung aller bis dahin nicht abgeschlossenen, noch laufenden Fälle muss die Gemeinde weiterhin sicherstellen. Zu Beginn wären dies zwischen 1000 und 1500 Fälle. Ihre Erledigung kann zeitlich nicht bestimmt werden, da diese von externen Faktoren (Entscheide Steuerverwaltung, Steuergericht, Bundesgericht sowie Strafverfolgungsbehörden) abhängig ist. Auch kann die Gemeinde langfristig nicht gänzlich auf Steuer-Fachwissen verzichten, da es dauerhaft verschiedene Tätigkeiten sicherzustellen gilt:

- Datenpflege der Natürlichen und Juristischen Personen (Mutationen, Schnittstellen/Datentransfers von und zum Kanton, Informationen für Finanzplan/Budget)
- Vernehmlassungen zu Erlassgesuchen, Stellungnahmen in Nach- und Strafsteuerverfahren etc.

Dafür benötigt die Gemeinde auch weiterhin und langfristig personelle Ressourcen. Es ist davon auszugehen, dass dies etwa ein Zehntel des heutigen Personalbestands, also circa ein 50-Prozent-Pensum wäre.

Hinweis:
Die einzelnen Angaben zu den Leistungsbereichen und dem Investitionsbudget können als Dokument während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen werden (061 405 44 44, Christine Willimann oder Angela Furrer). Ferner kann das Dokument über die Homepage www.oberwil.ch abgerufen werden.

Sparpotenzial

Wie zu Beginn der Ausführungen dargestellt, weist die Leistung Steuerveranlagung Vollkosten von brutto 733‘000 Franken aus. Ein Teil dieser Kosten ist fix und lässt sich nicht einsparen. Auch fallen mit der Auslagerung Erlöse weg, und es entstehen sogar neue Kosten. Zusammengefasst sieht dies auf Grundlage des Budgets 2016 folgendermassen aus:

Bezeichnung	CHF
Einsparung Personalkosten	- 521‘000
Verbleibende Personalkosten	+ 52‘000
Einsparung Arbeitsplatzkosten	- 26‘800
Wegfall Provision Kanton	+ 172‘500
Wegfall Provision Kirchgemeinden	+ 110‘000
Abgeltung an die kantonale Steuerverwaltung	+ 172‘500
Total	- 40‘800

Die Auslagerung der Steuerveranlagung an den Kanton würde somit zu einer effektiven Kostenersparnis von 40‘800 Franken führen.

2.1.1.3. Erwägungen

Dienstleistungen der Gemeinde

Die Einwohnerschaft der Gemeinde Oberwil sucht regelmässig Unterstützung in Fragen zur Veranlagung. Die gestellten Fragen betreffen Einzelheiten bezüglich des Ausfüllens der Steuererklärung, Auskünfte zur Besteuerung einzelner Vermögenswerte, den Einblick in das Wertschriftenverzeichnis und anderes mehr. Über 300 Steuerpflichtige nehmen die Dienstleistungen des Ressorts Steuern jedes Jahr in Anspruch. Dieser direkte Kontakt mit unseren Mitarbeitenden gibt der Steuerverwaltung ein Gesicht und hilft oft und frühzeitig, Einsprachen im Nachgang zur Veranlagung zu vermeiden. Wäre der Kanton für die Veranlagung zuständig, müssten alle ratsuchenden, meist auch älteren Personen, nach Liestal fahren.

Die aktuelle personelle und betriebliche Organisation erlaubt es dem Ressort Steuern in Oberwil, die bis Ende Mai eingegangenen Steuererklärungen in der Regel bis Ende August zu veranlagen. Während der Veranlagungsstand in Oberwil zu diesem Zeitpunkt mehr als zwei Drittel beträgt, beläuft er sich im Falle der übrigen selbständig veranlagenden Gemeinden im Schnitt auf gut die Hälfte und im Falle des Kantons auf knapp die Hälfte.

Diese zeitnahe Veranlagung trägt im Rahmen des Steuereinzugs wesentlich dazu bei, das Forderungsmanagement straff zu halten.

Budgetierung, Finanzplanung

Die zeitnahe Veranlagung ermöglicht aber auch, dass im Spätsommer ein Optimum an Informationen für die Budgetierung vorliegt. Ein verlässliches Steuerbudget ist für die politische Steuerung der Gemeinde von grosser Bedeutung. Bei einer Auslagerung an den Kanton fehlen diese Informationen und Auswertungen, etwa zur Zusammensetzung der Steuererträge oder der Finanzstärke.

Qualität der Steuerveranlagungen

Die Qualität der Steuerveranlagungen durch die Gemeinde ist hoch. Langjährige Mitarbeitende, spezifische Orts- und Fallkenntnisse sowie effizientes Arbeiten führen zu hoher Rechtssicherheit. Dies wird von den kantonalen Inspektoren regelmässig bestätigt.

2.1.1.4. Schlussfolgerungen

Nach vorliegender Prüfung der Auslagerung der Veranlagungstätigkeiten an den Kanton zeigt sich, dass das Sparpotential nicht wie auf den ersten Blick zu vermuten knapp 450‘000 Franken beträgt, sondern nur knapp einen Zehntel davon, nämlich 40‘800 Franken. Dieser Betrag stellt den Vorteil einer allfälligen Auslagerung dar. Ihn gilt es gegen die Nachteile abzuwägen, die sich aus einer Auslagerung ergeben würden. Diese sind vor allem qualitativer Art und in Franken nicht einfach zu messen: Durch die eigene Veranlagung und die direkte Rechnungstellung hat die Gemeinde schneller Zugang zu ihren Steuererträ-

gen und sie verfügt aus der Veranlagungstätigkeit heraus über für sie wichtige Informationen, die für die politische Steuerung und für das Forderungsmanagement wesentlich sind. Aus Sicht des Gemeinderats stellen vor allem aber auch die bürgernahe Dienstleistung sowie die gute Veranlagungsqualität durch Mitarbeitende mit breitem Knowhow klare Vorzüge der Veranlagung durch die Gemeinde selber dar, welche die tatsächlichen Kosten von 40'000 Franken aufwiegen. Der Gemeinderat sieht deshalb davon ab, die Steuerveranlagung an den Kanton abzutreten.

Budgetauftrag Steigerung Kostendeckungsgrad Parkraumbewirtschaftung

2.1.2. Budgetauftrag Steigerung Kostendeckungsgrad Parkraumbewirtschaftung

Nach § 11 des Reglements über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) hat die Gemeindeversammlung die Möglichkeit, dem Gemeinderat einen Budgetauftrag zu erteilen. Im März 2015 hat die Gemeindeversammlung den Budgetauftrag an den Gemeinderat überwiesen, den Kostendeckungsgrad der Leistung 10207 - Parkraumbewirtschaftung auf mindestens 50% zu erhöhen. Dies soll allerdings nicht über flächendeckende Parkgebühren erfolgen, sondern über Einsparungen beim Verwaltungsaufwand und allenfalls einer Bearbeitungsgebühr für das Ausstellen der Parkkarte.

Im Budget 2015 wird von einem Kostendeckungsgrad von 19,3 Prozent ausgegangen. Der Kostendeckungsgrad in der Rechnung 2014 betrug hingegen 43,1 Prozent.

Die enorme Schwankung beim Kostendeckungsgrad ist einerseits mit den Materialkosten, die nicht jährlich anfallen, zu erklären und andererseits mit höher als erwarteten Gebühreneinnahmen im Jahr 2014.

2.1.2.1. Erwägungen

Der Gemeinderat hat verschiedene Varianten zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades geprüft und sich für folgende Lösung entschieden:

Für den Bezug von Einwohner- und Besucherparkkarten sowie Parkkarten für Firmen mit Sitz in Oberwil wird neu eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erhoben. Die Preise für die bisher schon kostenpflichtigen Parkkarten (Mitarbeitende Geschäftsbetriebe, Verwaltung und Lehrpersonal) sowie Tagesparkkarten bleiben unverändert.

Die Gratisparkkarten, für welche neu eine Bearbeitungsgebühr beim Bezug erhoben wird, sollen zudem neu eine Gültigkeit von maximal zwei Jahren haben. Die Gültigkeit endet immer auf Ende eines Kalenderjahres. Da es sich lediglich um Bearbeitungsgebühren handelt, werden diese nicht zurückerstattet, wenn die Parkkarte etwa infolge Wegzugs nicht mehr gebraucht wird.

Dies bedeutet aber auch, dass der Kostendeckungsgrad im Rhythmus von zwei Jahren schwanken wird. Mit Beginn der neuen Regelung werden die Parkkarten wie üblich in grossen Mengen bezogen werden. Im darauffolgenden Jahr sind diese im Vorjahr bezogenen Parkkarten noch gültig, womit sich der Bezug von neuen Parkkarten wohl mehrheitlich auf Neuzuzüger beschränken wird. Der dadurch geringere Aufwand der Verwaltung kann die fehlenden Gebühren nicht kompensieren.

Mit dieser Massnahme kann im Durchschnitt über zwei Jahre ein Kostendeckungsgrad von rund 80% erreicht werden. In dieser Berechnung ist bereits berücksichtigt, dass aufgrund der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr ca. 10% der Einwohnerinnen und Einwohner auf den Bezug einer Parkkarte verzichten werden. Wie viele dies tatsächlich sein werden, ist allerdings noch ungewiss.

2.1.2.2. Wirksamkeit der neuen Regelung

Da die Parkkarten für das neue Jahr jeweils bereits ab November bezogen werden können, der Budgetauftrag aber erst an dieser Gemeindeversammlung behandelt wird, kann die Massnahme erst ab 2017 eingeführt werden. Das heisst, dass die Parkkarten mit einer Gültigkeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 und einer Bearbeitungsgebühr von 20 Franken ab November 2016 bezogen werden können.

2.1.2.3. Anpassung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Wird der Budgetauftrag angenommen, wird der Gemeinderat die neue Bearbeitungsgebühr von 20 Franken in die Parkraumverordnung aufnehmen.

2.1.3. Budgetauftrag Privatisierung Hallenbad

Budgetauftrag Privatisierung Hallenbad

Nach § 11 des Reglements über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) hat die Gemeindeversammlung die Möglichkeit, dem Gemeinderat einen Budgetauftrag zu erteilen. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. März 2015 wurde im Rahmen der Debatte zum überarbeiteten Leistungsbudget 2015 ein Budgetauftrag für das Budget 2016 betreffend Leistung 13202 – Hallenbad überwiesen. Dieser fordert den Gemeinderat auf, eine Privatisierung des Hallenbades zu prüfen. Dies würde entweder die Abgabe im Baurecht oder den Verkauf der Liegenschaft an Dritte oder aber die Auslagerung des Hallenbades an eine privatrechtliche Institution bedeuten.

Bereits an der Gemeindeversammlung im Dezember 2013 wurde ein Budgetauftrag zur Leistung 13202 an den Gemeinderat überwiesen. Die Hallenbadpreise seien mit dem Ziel derart anzupassen, dass ein Kostendeckungsgrad von mindestens 75 Prozent erreicht wird. Ohne einschneidende Massnahmen wäre damals die Erfüllung des Budgetauftrages nicht möglich gewesen. Ein Kostendeckungsgrad von 75 Prozent hätte nahezu eine Verdreifachung der Eintrittspreise, eine Verdopplung der Benützungsgebühren durch Vereine und Private sowie eine Reduktion der Öffnungszeiten bedingt. Im Weiteren musste davon ausgegangen werden, dass infolge der hohen Preise die Besucher ausbleiben würden, die Vereine die Benutzungsgebühren nicht mehr bezahlen könnten und die Schulen auf den Schwimmunterricht verzichten würden.

In Anbetracht dessen, dass in den Schulen weiterhin Schwimmen unterrichtet werden soll, bei den Sportvereinen eine grosse Nachfrage für freie Wasserflächen besteht und die Bevölkerung das Hallenbad sehr zu schätzen weiss, hatte der Gemeinderat vorgeschlagen, die Eintrittspreise und Gebühren in einem vertretbaren Mass zu erhöhen. Die Gemeindeversammlung hat im Dezember 2014 dieser moderaten Erhöhung der Eintrittspreise als Gegenvorschlag zum Budgetauftrag für einen Kostendeckungsgrad von 75 Prozent zugestimmt. Im Weiteren hat sie auch den Verpflichtungskredit für die Erneuerung der Hallenbadlüftung in der Höhe von 580‘000 Franken genehmigt. Das zeigt, dass das Hallenbad in Oberwil einen hohen Stellenwert geniesst.

Zur Erfüllung des Budgetauftrages ist ein Verkauf der Anlage nicht realistisch. Es gibt keine Interessenten auf dem Markt, weil ein Hallenbad mit öffentlichem Betrieb kaum kostendeckend betrieben werden kann. Der Gemeinderat hat deshalb überprüft, wie die finanzielle Belastung des Hallenbades ohne weitere Erhöhung der Eintrittspreise reduziert werden könnte. Dabei wurden die folgenden Prämissen vorangestellt:

- Der Schwimmunterricht für die Schulen im heutigen Rahmen muss weiterhin gewährleistet sein.
- Die Nutzung durch die beiden Vereine SBO und SRLG soll nicht eingeschränkt werden.
- Der Öffentlichkeit soll weiterhin der freie Zugang für die Hallenbadnutzung gewährt werden.

Die Analyse verschiedener Szenarien hat aufgezeigt, dass durch eine Optimierung der Betriebsabläufe im Hallenbad sowie eine aktive Bewirtschaftung der freien Wasserflächen der Kostendeckungsgrad noch weiter erhöht werden kann. Der Gemeinderat ist bestrebt, diesbezüglich Massnahmen für das Budget 2017 umzusetzen.

Eine Schliessung des Hallenbades für die Öffentlichkeit lehnt der Gemeinderat klar ab. Die Bevölkerung schätzt das Hallenbad. Es wurde mit Steuergeldern finanziert, Investitionen wurden von der Gemeindeversammlung stets gut geheissen. Das Hallenbad soll deshalb weiterhin einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Anträge zum Leistungsbudget

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: 1. Die Ausführungen zum Budgetauftrag „Auslagerung der Steuerveranlagung an den Kanton betreffend die Leistung 19201 – Steuerveranlagung von unselbständig Erwerbenden“ werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Budgetauftrag betreffend Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Leistung 10207 – Parkraumbewirtschaftung auf mindestens 50 Prozent wird angenommen.

3. Der Budgetauftrag zur Privatisierung des Hallenbads wird abgelehnt.

4. Dem Leistungsbudget 2016, das einen Ertragsüberschuss von 746‘889 Franken ausweist, wird mit den damit verbundenen Leistungsaufträgen wie folgt zugestimmt:

Nr.	Funktions-, Leistungsbereich	Budget 2016	Budget 2015
0	**Allgemeine Verwaltung**	**1'975'447**	**1'752'588**
101	Gemeinderat	854'351	748'550
102	Allgemeine Dienstleistungen	1'121'096	1'004'038
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit**	**273'600**	**260'438**
111	Schutz und Rettung	273'600	260'438
2	**Bildung**	**9'640'867**	**9'746'529**
121	Bildung	9'636'946	9'821'023
122	Leistungen für Sekundarschule	3'921	-74'494
3	**Kultur, Sport, Freizeit**	**1'458'406**	**1'563'426**
131	Freizeit, Kultur und Sport	652'343	601'868
132	Sport- und Freizeitanlagen	806'063	961'558
4	**Gesundheit**	**487'877**	**496'736**
141	Gesundheit	487'877	496'736
5	**Soziale Sicherheit**	**7'217'532**	**7'571'863**
151	Jung und Alt	2'465'900	2'109'773
152	Familienergänzende Tagesbetreuung	547'730	547'952
153	Soziales	4'203'902	4'914'138
6	**Verkehr**	**2'346'444**	**2'635'714**
161	Verkehrswege und Grünanlagen	2'079'606	2'375'867
162	Öffentlicher Verkehr	266'838	259'847
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**1'188'173**	**961'514**
171	Wasser und Abwasser, GGA	-454'522	-547'266
172	Umwelt und Natur	744'284	634'132
173	Bestattungswesen	446'565	423'642
174	Raumplanung	451'846	451'006
9	**Finanzen und Steuern**	**-25'908'693**	**-23'900'426**
191	Finanzen	-997'675	-1'022'565
192	Steuern und Finanzausgleich	-24'911'018	-22'877'861
70	**Leistungen ohne Umlage**	**573'458**	**567'980**
701	Leistungen zu Gunsten Dritter	-672	-10'521
702	Verwaltungsinterne Leistungen	406'734	455'314
703	Vandalenschäden	3'716	46'241
709	Andere nicht umgelegte Kostenstellen	163'680	76'946
	Ergebnis WoV	**-746'889**	**1'656'362**
	Sonderfinanzierungen HRM	363'350	431'550
	Diverses, nicht WoV-relevant	0	0
	Total	**-383'539**	**2'087'912**
	Rundung	-1	8
	Ergebnis HRM	**-383'540**	**2'087'920**

2.2. Investitionsbudget 2016

Investitionsbudget 2016

Für das Jahr 2016 sind Nettoinvestitionen von knapp 5 Millionen Franken budgetiert. In Schule und Verwaltung werden neue Laptops beschafft beziehungsweise werden die bestehenden PC ersetzt. Für die neue Schulanlage Am Marbach wird mit einer Restzahlung in der Höhe von 1 Million Franken gerechnet. Im Weiteren ist noch einmal die Sanierung der Lüftung im Hallenbad budgetiert, da diese 2015 nicht ausgeführt werden konnte.

2016 wird die über mehrere Jahre verteilte Umrüstung der Strassenlampen auf LED weitergeführt. Zudem soll die bereits beschlossene Verbindungsstrasse zwischen der Langegasse und der Therwilerstrasse erstellt werden.

Die Wasserversorgung sieht erstmals nur noch Investitionsausgaben von 1 Million Franken vor, nach dem in den Vorjahren jeweils 1,3 Millionen Franken budgetiert waren. Hier machen sich die Bemühungen zur Verbesserung des Leitungsnetzes zwecks Vermeidung von Wasserleitungsbrüchen bezahlt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Dem Investitionsbudget 2016 mit Ausgaben von 6‘566‘000 Franken und Einnahmen von 1‘690‘000 Franken wird wie folgt zugestimmt:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
0220	Allgemeine Dienste	288'000	
0290	Verwaltungsliegenschaften	50'000	
1500	Feuerwehr	166'000	
2120	Primarschule	160'000	
2171	Schulanlage Am Marbach	1'000'000	
2173	Wehrlin-Schulhaus	100'000	
2179	Kindergärten	50'000	
3321	Antennen- und Kabelanlagen	250'000	90'000
3412	Hallenbad	735'000	
3414	Leichtathletik- und Fussballanlagen	90'000	
5730	Asylwesen	50'000	
6150	Gemeindestrassen/Werkhof	1'512'000	
7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	1'000'000	700'000
7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	565'000	900'000
7710	Friedhof und Bestattung	270'000	
7900	Raumplanung	180'000	
8120	Strukturverbesserungen	100'000	
Total 2016		**6'566'000**	**1'690'000**

2.3. Steuersätze und Gebühren 2016

Steuersätze und Gebühren 2016

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Steuersätze und die GGA-Gebühren unverändert zum Vorjahr zu beschliessen:

://: 1. Gemeindesteuern

1.1. 48 % vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen

1.2. 4 % Ertragssteuer der juristischen Personen gemäss § 58 Abs. 2 StG

1.3. 2,75 ‰ Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss § 62 Abs. 2 StG

2. GGA-Gebühren - CHF 10.00 pro Monat exkl. MwSt.

Traktandum

3

Finanzplan 2017 bis 2021

Finanzplan 2017 bis 2021

Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung jährlich mit dem Budget den Finanzplan zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Der Finanzplan zeigt die nach heutigem Kenntnisstand zu erwartende Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten fünf Jahren auf.

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen hat auch Einfluss auf den Finanzplan, der sich dadurch besser präsentiert als im letzten Jahr. Er basiert auf einem jährlichen Wachstum des Steuerertrags von zwei Prozent und berücksichtigt eine jährliche Kostensteigerung im Sozialbereich von vier Prozent.

In den Jahren 2018 und 2019 stehen vergleichsweise hohe Investitionen in das Schulhaus Thomasgarten und für die Auslagerung der Sportanlagen bevor. Die durch den Ertragsüberschuss zusammen mit den Abschreibungen erreichte Selbstfinanzierung reicht zur Finanzierung dieser Vorhaben nicht aus. Durch die geplanten Verkäufe von bedeutenden Landparzellen wird diese aber wesentlich erhöht und erreicht über die Planperiode hinweg einen Wert von 52 Millionen Franken, was zur Finanzierung der geplanten Nettoinvestitionen von 50 Millionen Franken ausreichen würde. Die Planung sieht sogar vor, im 2020 mit der Rückzahlung von 5 Millionen Franken Darlehen ein Drittel der aktuellen Schulden abzubauen.

Auf dem Investitions-Horizont für die Jahre nach der Planungsphase befinden sich im Weiteren der Bau einer neuen Gemeindeverwaltung, die Erweiterung der Turnhalle Hüslimatt, Investitionen in den Kindergarten Föhren sowie Investitionen in die Hohlegasse und den Rebgartenweg.

	2017	2018	2019	2020	2021
PLANUNGSANNAHMEN					
Anzahl Einwohner	11'430	11'500	11'565	11'630	11'700
Gemeindesteuersatz NP	48 %	48 %	48 %	48 %	48 %
Steuersatz Ertrag JP	4 %	4 %	4 %	4 %	4 %
Steuersatz Kapital JP	2.75 ‰	2.75 ‰	2.75 ‰	2.75 ‰	2.75 ‰
Personalaufwand (FTE) Verwaltung	72.1	72.1	72.1	72.1	72.1
Personalaufwand (FTE) Bildung	61	62	63	64	65
Veränderung Sachaufwand	0 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
Veränderung Transferaufwand, ohne Finanzausgleich	6 %	4 %	4 %	4 %	4 %
Veränderung Finanz- und Lastenausgleich	-2.5 %	-2.5 %	-2.5 %	-2.5 %	2 %
LAUFENDE RECHNUNG (in TCHF)					
Steuereinnahmen	34'596	35'451	36'312	37'193	38'110
andere Erträge/Gebühren	4'387	5'160	5'608	5'879	6'052
Transferertrag	3'052	3'098	3'145	3'192	3'240
Erträge SF Wasser	1'559	1'559	1'559	1'559	1'559
Erträge SF Abwasser	1'603	882	485	267	147
Erträge SF Abfall	670	670	670	670	670
Erträge SF GGA	631	631	631	631	631
Total Erträge	46'497	47'450	48'409	49'389	50'407

Hinweis:
Die Investitionsplanungsdetails und den ausführlichen Finanzplan finden Sie auch im offiziellen Budget 2016 der Gemeinde Oberwil, das Sie während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung (061 405 44 44, Christine Willimann oder Angela Furrer) oder über die Homepage www.oberwil.ch beziehen können.

Personalaufwand	-16'232	-16'538	-16'849	-17'164	-17'484
Sachaufwand inkl. IT	-5'979	-6'014	-6'050	-6'086	-6'123
Unterhalts-, Liegenschaftsaufwand	-2'179	-2'189	-2'200	-2'211	-2'222
Transferaufwand (v.a. Soziales)	-14'588	-15'171	-15'778	-16'409	-17'066
Finanz- und Lastenausgleich	-4'081	-3'979	-3'880	-3'783	-3'858
übrige Aufwendungen	-51	-51	-51	-51	-51
Laufender betrieblicher Ertrag	3'387	3'506	3'600	3'683	3'601
Zinsertrag (+), Zinsaufwand (-)	-59	-58	-87	-98	-79
Abschreibung auf Sachanlagen	-2'576	-2'699	-2'804	-3'119	-3'415
Wertberichtigungen, Rückstellungen, Bild/Aufl. Vorfinanzierungen	0	-16'500	0	0	0
ausserordentliche Erträge (+), Aufwendungen (-)	5'437	16'500	0	0	0
Saldo Laufende Rechnung	6'190	748	709	467	107

BILANZ (in TCHF)

Liquide Mittel	12'176	25'923	16'843	3'278	5'394
übriges Umlaufsvermögen	13'838	14'005	14'174	14'346	14'521
Total Finanzvermögen	23'737	23'737	23'737	23'737	23'737
Finanzanlagen des Verwaltungsvermögens	4'266	4'266	4'266	4'266	4'266
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	46'502	50'620	61'770	71'255	68'561
Total Verbindlichkeiten	33'265	50'190	51'161	46'216	45'125
Eigenkapital	35'251	36'449	38'037	39'634	41'023

KAPITALFLUSSRECHNUNG (in TCHF)

Saldo Laufende Rechnung	6'190	748	709	467	107
Abschreibung auf Sachanlagen	2'576	2'699	2'804	3'199	3'415
Investitionsbeiträge Spezialfinanzierungen	1'590	1'590	1'590	1'590	1'590
+ / - Wertberichtigungen, Vorfinanzierungen und Rückstellungen	0	16'500	0	0	0
Selbstfinanzierung (Cashflow)	10'356	21'537	5'103	5'175	5'112
Mittelverwendung (-) aus Veränderung Netto-Umlaufsvermögen	0	257	802	-117	-1'266
Nettoinvestitionen	-5'991	-8'048	-14'985	-13'623	-1'730
operativer Saldo, Überschuss (+), Finanzierungs-Bedarf (-)	4'365	13'747	-9'080	-8'565	2'116
Aufn.(+) Rückz.(-) von Verbindlichkeiten	0	0	0	-5'000	0
Zu-(-) Abnahme (+) Netto-Liquidität	-4'365	-13'747	9'080	13'565	-2'116
Zu-(+) Abnahme (-) Finanzierungslücke	0	0	0	0	0
Finanzierungslücke	0	0	0	0	0

Traktandum

4

Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend kostenneutrale Parkraumbewirtschaftung

Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend kostenneutrale Parkraumbewirtschaftung

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 hat Ralph Zillig einen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes gestellt. Er beantragte, die flächendeckende, mindestens kostenneutrale Einführung der Parkraumbewirtschaftung auf dem gesamten Gemeindegebiet von Oberwil zu überprüfen. In der Folge hat der Gemeinderat den Antrag als so nicht zulässig eingestuft, da die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung von der Gemeindeversammlung bereits beschlossen ist und die Umsetzung in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. Mit Schreiben vom 15. Juli 2015 änderte Ralph Zillig darauf seinen Antrag wie folgt:

„Ich beantrage, dass das Parkraumreglement in dem Sinne ergänzt wird, dass die Höhe der Gebühren so anzusetzen sind, dass die Parkraumbewirtschaftung mindestens kostenneutral ist."

Erwägungen

Bis heute können Einwohnerinnen und Einwohner gratis eine Parkkarte beziehen. Wird der Budgetauftrag in Traktandum 2.1.2. im Sinne des Gemeinderates angenommen, wird künftig für die Ausstellung der Karte eine Gebühr von 20 Franken verlangt. Damit und bei gleichzeitiger Verlängerung der Gültigkeit einer Einwohnerparkkarte von einem Jahr auf zwei Jahre kann ein Kostendeckungsgrad von im Durchschnitt circa 80 Prozent erreicht werden.

Der Antrag von Ralph Zillig verlangt eine mindestens kostenneutrale Parkraumbewirtschaftung und will das Parkraumreglement dementsprechend ergänzen. Der Gemeinderat hat geprüft, wie ein Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent erreicht werden könnte:

a) **Bearbeitungsgebühr für Parkkarten:** Die Bearbeitungsgebühr für eine zwei Jahre lang gültige Einwohnerparkkarte müsste mindestens 40 Franken betragen. Damit würde diese den tatsächlichen Aufwand der Verwaltung deutlich übersteigen. Um einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen, müssten weiterhin viele Einwohnerinnen und Einwohner, die ausserhalb der Quartiere mit Parkraumbewirtschaftung wohnen, Parkkarten beziehen.

b) **Einführung einer Parkkartengebühr:** Es könnte eine eigentliche Gebühr für die Einwohnerparkkarten verlangt werden, die über eine Bearbeitungsgebühr für das Ausstellen der Karte hinausgeht. Bei der Einführung der Parkraumbewirtschaftung hat der Gemeinderat jedoch mitgeteilt, dass das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen in den Quartierstrassen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde so lange gratis sein soll, wie die Parkraumbewirtschaftung nur in einzelnen Quartieren umgesetzt ist. Wenn jetzt eine Parkkartengebühr erhoben würde, träfe dies vor allem die Bewohner der Quartiere in der Nähe der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Will man diese nicht benachteiligen, müsste eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung auf dem ganzen Gemeindegebiet eingeführt werden.

c) **Flächendeckende Parkraumbewirtschaftung:** Die Parkraumbewirtschaftung wird auf dem ganzen Gemeindegebiet eingeführt und die Einwohnerparkkarten werden kostenpflichtig. Eine Parkraumbewirtschaftung sollte primär aus Gründen des Parkierungsdruckes in den Quartierstrassen erfolgen und nicht nur zur Deckung von mindestens 100 Prozent der Kosten. Der Gemeinderat hat beschlossen, im Jahr 2016 zu prüfen, ob der heutige Perimeter der Parkraumbewirtschaftung noch richtig ist oder ob er erweitert werden muss. Die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung müsste dann ordentlich budgetiert werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt im Rahmen des Budgetauftrags unter Traktandum 2.1.2. die Einführung einer Bearbeitungsgebühr für Einwohnerparkkarten von 20 Franken. Eine Bearbeitungsgebühr von 40 Franken, wie es für einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent nötig wäre, erachtet der Gemeinderat als nicht verhältnismässig. Die Notwendigkeit einer flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung im ganzen Gemeindegebiet von Oberwil (Allmend) wird der Gemeinderat im nächsten Jahr prüfen. Auf die Einführung einer Gebühr für Einwohnerparkkarten für nur einen Teil der Oberwiler Quartiere möchte der Gemeinderat verzichten.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen daher, den Antrag von Ralph Zillig gemäss § 68 des Gemeindegesetzes abzulehnen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

://: **Der Antrag von Ralph Zillig nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend kostenneutraler Parkraumbewirtschaftung mit entsprechender Änderung des Parkraumreglements wird abgelehnt.**

Gemeindeversammlungen im Jahre 2016:

7. April 2016

14. Juni 2016

28. September 2016

15. Dezember 2016

Empfehlungen der Gemeindekommission

Die Empfehlungen der Gemeindekommission finden Sie im Birsigtal-Boten und auf der Homepage der Gemeinde (www.oberwil.ch) bei den Informationen zu der entsprechenden Gemeindeversammlung.

Traktandum

5

Reklame-reglement

Reklamereglement

Ausgangslage

Als Ergänzung zur kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 hat der Gemeinderat ein kommunales Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement) erarbeitet, welches der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt wird.

Gemäss der kantonalen Verordnung über Reklamen gilt, dass das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliche Verändern von Reklamen bewilligungspflichtig ist. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Dieser erachtet es deshalb als sinnvoll, mit einem eigenen Reglement klare Grundlagen für die Bewilligung zu schaffen.

Ziele

Das kommunale Reklamereglement präzisiert die Zielsetzungen der kantonalen Verordnung über Reklamen, welche den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Strassenreklamen und der kantonalen Bestimmungen über den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Denkmal- und Heimatschutz regelt.

Mit dem kommunalen Reglement und seiner Verordnung einschliesslich des dazugehörigen Plakatierungsplans sollen die Interessen der Öffentlichkeit (Verkehrssicherheit, Ortsbild und Landschaftsschutz) geschützt und gleichzeitig die Interessen des Gewerbes und der Veranstalter gewahrt werden.

Die Ziele sind insbesondere:

a) Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
b) Schutz des Ortsbildes;
c) Rücksichtnahme auf architektonische, städtebauliche und ökologische Anliegen;
d) Respektierung von Grün- und Freiräumen.

Reglementsbestimmungen

Um diesen Zielen gerecht zu werden, regeln das kommunale Reklamereglement und die Verordnung insbesondere die Lage, Art und Grösse der zulässigen Reklamen. Dabei wird entsprechend der Zonenordnung die Zulässigkeit von Reklamen in den Wohnzonen, der Zentrums- und Kernzone, der Gewerbezone und in der Landwirtschaftszone differenziert reglementiert, um den unterschiedlichen Bedürfnissen einerseits nach Ortsbild- und Landschaftsschutz und andererseits nach den Interessen des Gewerbes Rechnung zu tragen. Bestimmte Reklamen, z.B. kleine, unbeleuchtete Firmenanschriften werden von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und des Ortsbildschutzes wird mit dem Reglement die Zahl der heutigen Plakatanschlagstellen plafoniert. Entsprechend wurden sämtliche bestehenden Plakatanschlagstellen aufgenommen und im Ortsplan erfasst. Neue Plakatanschlagstellen werden in Zukunft nur noch als Ersatz für eine bestehende bewilligt.

Mit dem Reglement wurden auch die heutigen Gebühren angepasst. Als Grundsatz gilt, dass die Gebühren dem effektiven Aufwand des Bewilligungsverfahrens angepasst sind.

Vernehmlassung und Vorprüfung

Das Reglement wurde den Parteien und dem Gewerbe zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Rückmeldungen waren mehrheitlich positiv. Einzelne Anregungen wurden vom Gemeinderat in das nun vorliegende Reglement aufgenommen. Im Weiteren wurde das Reglement dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die rein formalen Bemerkungen des Kantons wurden berücksichtigt.

Hinweis:
Der Reglementsentwurf kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil, bezogen werden (Tel. 061 405 44 44, Christine Willimann oder Angela Furrer). Ferner kann dieser über die Homepage www.oberwil.ch abgerufen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Dem Reklamereglement wird zugestimmt.

Totalrevision des Reglements über die Führung von Wohlfahrtsfonds

Ausgangslage

Das heutige Reglement über die Führung von Wohlfahrtsfonds stammt aus dem Jahre 2002. Das Reglement wurde damals erlassen, um einen allgemeinen Wohlfahrtsfonds schaffen zu können, der das Fürsorgevermögen nach der Ausserkraftsetzung des Fürsorgegesetzes aufnimmt. Als weitere Fonds werden im Reglement der DDGG-Fonds (Legate Degen, Düblin, Grellinger, Gutzwiller) und der Wagner-Fonds (Legat Wagner) genannt.

Zuwendungen an die Gemeinde

Es kommt immer wieder vor, dass der Gemeinde finanzielle Mittel zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt vermacht werden, sei es aus Erbeinsetzungen, Legaten, Schenkungen oder anderen Zuwendungen. Die vermachten Mittel können an einen spezifischen Zweck gebunden oder frei sein. In manchen Fällen darf das Kapital nicht aufgezehrt werden, sondern nur die Zinsen, währenddessen in anderen Fällen keine solchen Einschränkungen bestehen und auch nicht vorgeschrieben ist, wie hoch die jährliche Mittelverwendung sein soll. Damit alle diese Varianten von Zuwendungen angenommen werden können, muss das heutige Fondsreglement angepasst werden.

Revision

Das totalrevidierte Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung), die seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist und zwischen Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen unterscheidet. Bei der Revision des Fondsreglements ist diese Unterscheidung übernommen worden, weshalb das Reglement auch einen neuen Titel erhält.

Dem bestehenden Wohlfahrtsfonds der Gemeinde sollen die freien, nicht zweckgebundenen Erbeinsetzungen, Legate und Schenkungen zugewiesen werden. Es handelt sich dabei um Zuwendungen ohne Auflagen betreffend die Mittelverwendung.

Werden der Gemeinde zweckgebundene Erbeinsetzungen, Legate und Schenkungen zugewendet, sind diese Mittel gesondert auszuweisen. Die Verwendungszwecke der privatrechtlichen Zweckbindungen werden neu in der Verordnung festgehalten.

Die Mittel des Wohlfahrtsfonds der Gemeinde werden wie bis anhin zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt eingesetzt, so etwa für kranke und hilfsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner, für Kinder von wirtschaftlich schwächeren Eltern, für Organisationen im sozialen Bereich und für Weihnachtsbescherungen für bedürftige Kinder. Auch Investitionen können mit Mitteln des Wohlfahrtsfonds getätigt werden, sofern die Investition der Erfüllung einer Aufgabe im sozialen Bereich dient und in überwiegendem Masse Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil zugute kommt.

Die Mittel der privatrechtlichen Zweckbindungen werden entsprechend dem von der Wohltäterin oder dem Wohltäter festgelegten Zweck verwendet.

Vorprüfung durch den Kanton

Der Gemeinderat hat dem Kanton den vorliegenden Entwurf des totalrevidierten Wohlfahrtsfondsreglements zur Vorprüfung vorgelegt. Dieser hat die Genehmigung des Reglements in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen zu beschliessen:

://: Dem totalrevidierten Fondsreglement mit dem neuen Titel „Reglement über die Führung von Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt“ wird zugestimmt.

Traktandum

6

Totalrevision des Reglements über die Führung von Wohlfahrtsfonds

Nach der
Versammlung
sind Sie herzlich
zu einem

Adventsapéro
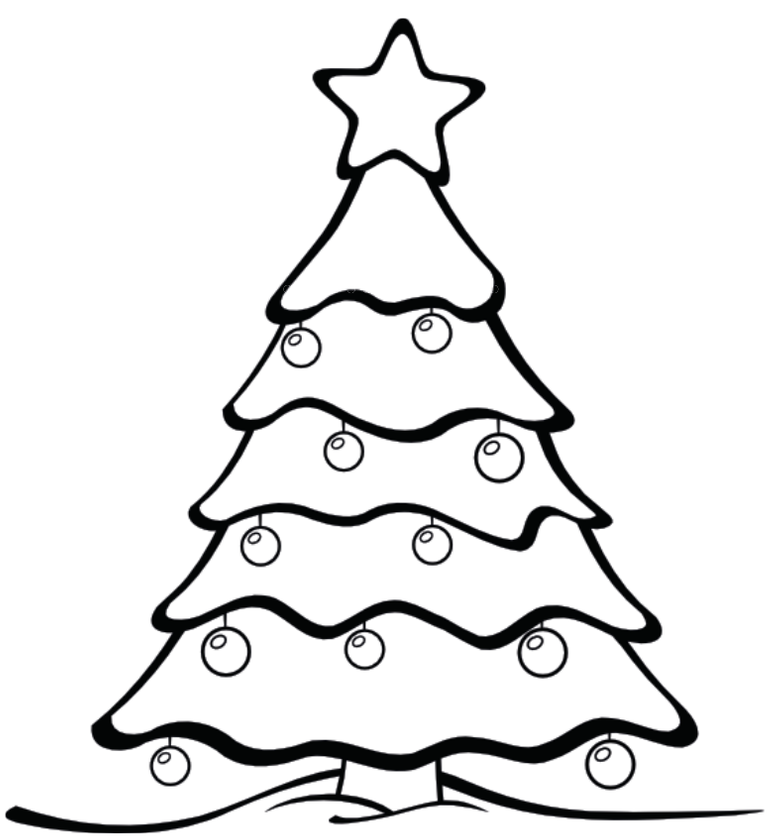
eingeladen.